Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98 *pp*)
Allgemeine und vollständige Abrüstung: Vertrag über das Verbot von Kernwaffen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2024

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/79/408, Ziff. 114)*]

79/38. Vertrag über das Verbot von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 72/31 vom 4. Dezember 2017, 73/48 vom 5. Dezember 2018, 74/41 vom 12. Dezember 2019, 75/40 vom 7. Dezember 2020, 76/34 vom 6. Dezember 2021, 77/54 vom 7. Dezember 2022 und 78/35 vom 4. Dezember 2023,

1. *erinnert an* die Verabschiedung des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen[1] am 7. Juli 2017;

2. *begrüßt* das Inkrafttreten des Vertrags am 22. Januar 2021;

3. *stellt fest*, dass der Vertrag seit dem 20. September 2017 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt;

4. *begrüßt*, dass zum 14. Oktober 2024 bereits 94 Staaten den Vertrag unterzeichnet hatten und 73 Staaten Vertragsparteien waren, und begrüßt zudem die laufenden Bemühungen um eine weltweite Geltung;

5. *erinnert an* die Verabschiedung des Wiener Aktionsplans[2] auf dem ersten Treffen der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen, das vom 21. bis 23. Juni 2022 in Wien (Österreich) stattfand;

6. *begrüßt* die Abhaltung des zweiten Treffens der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen vom 27. November bis 1. Dezember 2023 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York, auf dem der Status und die Durchführung des Vertrags

---

[1] A/CONF.229/2017/8. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBl. III Nr. 186/2020.

[2] TPNW/MSP/2022/6, Anhang II. Auf Deutsch verfügbar unter: https://www.un.org/Depts/german/friesi/TPNW-MSP-2022-6.pdf.

behandelt und die Fortschritte bei der Verwirklichung seiner Zielsetzungen, seines Zwecks und des Ziels einer kernwaffenfreien Welt sowie die Umsetzung des Wiener Aktionsplans geprüft wurden;

7. *begrüßt außerdem* die auf dem zweiten Treffen der Vertragsstaaten gefassten Beschlüsse[3], darunter die Verabschiedung der Erklärung „Unser Bekenntnis zur Aufrechterhaltung des Verbots von Kernwaffen und zur Abwendung ihrer katastrophalen Folgen“, sowie die laufend stattfindende informelle intersessionale Arbeit zur Durchführung des Vertrags und zur Umsetzung des Wiener Aktionsplans;

8. *begrüßt ferner*, dass die Unterzeichnerstaaten sowie andere Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags sind, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und maßgebliche nichtstaatliche Organisationen als Beobachter am zweiten Treffen der Vertragsstaaten teilgenommen haben;

9. *begrüßt* die laufende Arbeit der Wissenschaftlichen Beratungsgruppe des Vertrags und ihren Bericht über den Status von und die Entwicklungen in Bezug auf Kernwaffen, die mit Kernwaffen verbundenen Risiken, die humanitären Folgen von Kernwaffen, die nukleare Abrüstung und damit zusammenhängende Fragen[4];

10. *bestätigt*, dass das dritte Treffen der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen vom 3. bis 7. März 2025 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden wird;

11. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank* für seine bislang geleistete Unterstützung *aus* und ersucht ihn, die erforderliche Hilfe zu leisten und diejenigen Dienste bereitzustellen, die für das dritte Treffen der Vertragsstaaten und den damit zusammenhängenden informellen intersessionalen Prozess notwendig sind;

12. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

13. *fordert* diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, den Beitritt zu dem Vertrag und die Einhaltung seiner Normen und zugrundeliegenden Erwägungen über bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationsarbeit und mit anderen Mitteln zu fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung über den Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen des Vertrags und der Beitritte dazu Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über das Verbot von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtzigsten Tagung aufzunehmen.

43. Plenarsitzung
2. Dezember 2024

---

[3] Siehe TPNW/MSP/2023/14.

[4] TPNW/MSP/2023/8.